

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.10.2012

Geschäftszahl

2012/12/0075

Rechtssatz

Fällt das Rechtsschutzinteresse nachträglich weg, ist die Säumnisbeschwerde in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren hierüber einzustellen.